

# Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld/Übergangsgeld

<p>Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung: ab: _____</p> <p>Mitglied: _____</p> <p>Personal-Nr. _____</p> <p>Krankenvers.-Nr.: _____</p> <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>beschäftigt seit _____ als _____</p> <p>1.1* Letzter Arbeitstag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung am _____</p> <p>Während der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt</p> <p>Der Arbeitnehmer hat die Arbeit wieder aufgenommen bis _____ am _____</p> <p>Anrechenbare Vorerkrankung (wird von der BKK ausgefüllt) Am ersten AU-Tag gearbeitet? (vom Arbeitgeber auszufüllen)</p> <p>vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vom _____ Bis _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>1.2* Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. VL, Sachbezüge, Krankengeldzuschuss) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vom Arbeitgeber angesetztes Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt _____ Das weitergezahlte Arbeitsentgelt wird zusammen mit dem Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt</p> <p>Nicht übersteigen <input type="checkbox"/> Übersteigen <input type="checkbox"/></p> <p>Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt überschritten wird: Das Arbeitsentgelt wird gezahlt</p> <p><input type="checkbox"/> Laufend bis zum _____ brutto monatlich _____</p> <p>1.3 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet am _____ zum _____</p> <p>durch</p> <p>Kündigung des Arbeitgebers <input type="checkbox"/></p> <p>Kündigung des Arbeitnehmers <input type="checkbox"/></p> <p>Fristablauf <input type="checkbox"/></p> <p>Auflösungsvertrag <input type="checkbox"/></p> <p><b>1.4 Besonderheiten</b></p> <p>Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z. B. Altersteilzeit usw.) <input type="checkbox"/></p> <p>Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung oder im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) <input type="checkbox"/></p> <p>1.5 Lohnausgleich im Baugewerbe</p> <p>vom/bis _____</p> <p>und/oder am _____</p>	<p>2.3* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsgehalt gezahlt <input type="checkbox"/></p> <p>2.4 Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab</p> <p>Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts _____</p> <p>Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von _____</p> <p>2.5 Das Bruttoarbeitsentgelt weicht in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vom Monatsentgelt ab bzw. es ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z. B. Stücklohn, Akkordlohn). Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) <b>ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Monat/Zeitraum</th> <th style="width: 33%;">Bruttoarbeitsentgelt</th> <th style="width: 33%;">Nettoarbeitsentgelt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr> </tbody> </table> <p><b>3. Einmalzahlungen</b></p> <p>Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit / der Reha-Leistung in der:</p> <p>Krankenversicherung _____ und falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung _____</p> <p><b>4. Arbeitszeit Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt</b></p> <p>4.1* Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in _____ Stunden _____</p> <p>4.2* Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit _____ Stunden _____</p> <p>(Wenn keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die <b>tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden</b> eintragen)</p> <p>4.3* Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Monat / Zeitraum</th> <th style="width: 50%;">bezahlte Mehrarbeitsstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> </tbody> </table> <p><b>5.* Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt</b></p> <p>In den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltag angefallen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Monat / Zeitraum</th> <th style="width: 40%;">Tage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> </tbody> </table> <p><b>2. Arbeitsentgelt</b></p> <p>2.1* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen)</p> <p>vom _____ bis _____</p> <p>2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie <b>ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone</b></p> <p style="text-align: right;">brutto _____</p> <p style="text-align: right;">netto _____</p> <p>Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts _____</p> <p><b>6. Arbeitsunfall</b></p> <p>6.1 Unfalltag _____ Unfallversicherungsträger _____</p> <p>6.2* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von _____</p> <p>6.3* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Monat / Zeitraum</th> <th style="width: 50%;">Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> <tr><td>_____</td><td>_____</td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon _____</p>	Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	Monat / Zeitraum	bezahlte Mehrarbeitsstunden	_____	_____	_____	_____	_____	_____	Monat / Zeitraum	Tage	_____	_____	_____	_____	_____	_____	Monat / Zeitraum	Betrag	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt																																			
_____	_____	_____																																			
_____	_____	_____																																			
_____	_____	_____																																			
Monat / Zeitraum	bezahlte Mehrarbeitsstunden																																				
_____	_____																																				
_____	_____																																				
_____	_____																																				
Monat / Zeitraum	Tage																																				
_____	_____																																				
_____	_____																																				
_____	_____																																				
Monat / Zeitraum	Betrag																																				
_____	_____																																				
_____	_____																																				
_____	_____																																				

Die mit \* gekennzeichneten Positionen sind auf dem Beiblatt erläutert

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch

**Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.**

- Zu 1.1 Hat der Arbeitnehmer die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig. Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.2 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 EUR im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.  
Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

- Zu 1.4 Im Feld **Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose** ist „Ja“ anzukreuzen, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Falls der Arbeitnehmer an einem **Arbeitszeitmodell** im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Tritt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit ein, geben Sie bitte unter 2 das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit an. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (2.2) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (4.1), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (2.4) anzugeben. Wurde Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen, beachten Sie bitte 2.7.

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** handelt.

- Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.  
Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst **im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.  
Hat die **Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

- Zu 2.2 Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.  
Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

**Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z. B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisi-  
onen** werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt**.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

**Nettoarbeitsentgelt** ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer; Solidaritätszuschlag; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld. Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers), vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgesetze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt  davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt  davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

- Zu 2.3 **Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen). Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- zu 2.6 Sofern den Versicherten eine Heuer gezahlt wird, berechnet sich das Krankengeld nach der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der See-Berufsgenossenschaft. Die Krankenkasse übersendet Ihnen in diesen Fällen eine gesonderte Entgeltbescheinigung.
- Zu 2.7 Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 2.2 die geforderten Beträge an. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zum Transfer-KUG (z.B. Aufstockungsbeträge) sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in den genannten Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.  
**Beitragsfrei** für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.  
 Bei **Arbeitsunfall oder Berufskrankheit** geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.  
 Sofern **Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.  
 Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.
- Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).  
 bis 4.3  
 Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.  
 Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte **individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit** maßgebend.  
 Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für **Sommer- und Winterzeiten** ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.
- Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.
- Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und in Abschnitt 2.2 (mit) zu bescheinigen.  
 und 6.3